



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2019

18. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019 Seite 590

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019 Seite 619

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juni 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Fallstudie (FS), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang. Ziele des Studienganges sind:

1. Die Vermittlung umfangreicher und tiefgründiger Kenntnisse und ausgeprägter Kompetenzen zur Lösung spezifischer Problemstellungen in den betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen Internes Rechnungswesen und Controlling, Externe (Internationale) Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwirtschaft auf der Basis anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden.
2. Die Verbesserung der Befähigung zur Untersuchung von und zum gezielten Umgang mit Interdependenzen zwischen diesen Disziplinen, etwa zwischen Steuerplanung, Internem Rechnungswesen und Controlling (z. B. bezüglich Anreizsteuerung und -kontrolle) oder zwischen Externer Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (etwa bezüglich ihres jeweiligen Beitrags zur Kapitalmarktkommunikation) und Finanzwirtschaft.
3. Die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten.
4. Schulung im Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodul:

Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung 20 LP (Pflichtmodul)

2. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht I 9 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 3: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht II 9 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei Module auszuwählen:

Modul 4: Unternehmensrechnung und Controlling 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 5: Wirtschaftsprüfung 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 6: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 7: Finanzwirtschaft 15 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Projekt:

Modul 8: Master-Projekt 16 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Mit dem Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung wird das Ziel verfolgt, wesentliche Inhalte aus den Bereichen Unternehmensrechnung und Controlling, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft als erforderliche Grundlage für die Veranstaltungen in den weiterführenden Modulen zu vermitteln. Einzelne Veranstaltungen aus dem Berufsfeld FACT des grundständigen Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften werden als grundlegend angesehen. Allerdings unterliegen sie einer Wahlpflicht. Soweit die vorgesehene Veranstaltung bereits zur Einbringung von Leistungspunkten im grundständigen Studiengang verwendet wurde, muss eine äquivalente Ersatzveranstaltung belegt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Der Wahlpflichtbereich „Wirtschaft und Recht“ (Modul 2 oder 3) bietet den Studenten während der ersten beiden Semester die Möglichkeit der Wahl aus einer Reihe vordefinierter Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, um ihr Wissen und ihre Kompetenzen nach individuellen Präferenzen zu ergänzen und auszuweiten.

In den Vertiefungsmodulen (Module 4-7) wählen die Studenten drei der vier Wahlpflichtmodule aus den Themengebieten Unternehmensrechnung und Controlling, Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft, in denen die vertiefte Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse erfolgt. In jedem der gewählten Bereiche müssen 15 LP erworben werden.

Der Masterstudiengang soll eine erhöhte Problemlösungskompetenz im Bereich der gewählten Vertiefungsmodule sowie an den Schnittstellen zwischen den dort belegten Modulen vermitteln. Modul 8 dient der Bildung dieser Kompetenz durch disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden. Die Angebote des Moduls sollen zudem zur Aneignung der für die Anfertigung einer Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen beitragen.

Mit der Masterarbeit (Modul 9) soll schließlich im vierten Semester eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden, mit der die Studenten ihre Fähigkeiten sowohl zur eigenständigen analytisch-konzeptionellen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen als auch zur Auseinandersetzung mit Praxisfragestellungen aus dem Bereich der Inhalte des Masterstudienganges nachweisen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2016, S. 238), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 17. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2017, S. 293), fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29. April 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodul:					
Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung Aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist ein Angebot auszuwählen.	Pflichtveranstaltungen: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling 150 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Konzernabschluss 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur Steuerbilanz und Vermögensaufstellung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)	Wahlpflichtveranstaltung: Finanzmanagement 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur			600 AS / 20 LP
	Grundfälle der Besteuerung 60 AS 1 LVS (Ü1) PL: Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung Wahlpflichtveranstaltungen: Finanzbewertung 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur				

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
	oder Praxis des Investment Banking 90 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				
2. Erganzungsmodule:					
Aus den nachfolgend genannten Erganzungsmodulen ist ein Modul auszuwahlen:					
Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht I	Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS 1-4 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V2/Ü1 oder Ü4) PL: Klausur				270 AS / 9 LP
	Wahlpflichtveranstaltung II 90 AS 1-4 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V2/Ü1 oder Ü4) PL: Klausur				
	Wahlpflichtveranstaltung III 90 AS 1-4 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V2/Ü1 oder Ü4) PL: Klausur				
Modul 3: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht II	Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS 1-4 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V2/Ü1 oder Ü4) PL: Klausur				270 AS / 9 LP
	Wahlpflichtveranstaltung II 180 AS 2-3 LVS (V2 oder V1/Ü2 oder V2/Ü1) PVL: Leistungen zur Erlangung der Schlüsselkompetenz PL: Klausur				

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
3. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei Module auszuwählen:					
Modul 4: Unternehmensrechnung und Controlling		Strategische Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)	Partialsysteme des Management und Controlling 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur		450 AS / 15 LP
		Operative Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung			
Modul 5: Wirtschaftsprüfung		Jahresabschlusspolitik und -analyse 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur Prüfungswesen 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	Unternehmensbewertung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur		450 AS / 15 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 6: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre		<p>Steuerwirkung und Steuerplanung 150 AS 3 LVS (V2/U1) PL: Klausur</p> <p>Rechtsformwahl und -wechsel 150 AS 4 LVS (V2/U2) PL: Klausur</p>	<p>Internationale Steuerplanung 150 AS 4 LVS (V2/U2) PL: Klausur</p>		450 AS / 15 LP
Modul 7: Finanzwirtschaft		<p>Instrumente des Kapitalmarkts 150 AS 3 LVS (V2/U1) PL: Klausur</p>	<p>Corporate Finance 150 AS 2 LVS (V2) PVL: Hausarbeit PL: Klausur</p> <p>Asset Management 150 AS 2 LVS (V2) PVL: Fallstudienprojekt PL: Klausur</p> <p>oder</p> <p>Geld und Kredit 150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur</p>		450 AS / 15 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
4. Modul Master-Projekt:					
Modul 8: Master-Projekt Aus den angebotenen Veranstaltungen sind ein Seminar, eine Fallstudie und ein Projekt zu wählen.		Seminar 180 AS 2 LVS (S2) PL: Hausarbeit und Präsentation Fallstudie 150 AS 2 LVS (FS2) PL: schriftliche Ausarbeitung und Präsentation Projekt 150 AS 2 LVS (PR2) PL: Projektarbeit (Hausarbeit und Präsentation)			480 AS / 16 LP
5. Modul Master-Arbeit:					
Modul 9: Master-Arbeit				900 AS Kolloquium 4 LVS (K4) 2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium) 4 LVS	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	9 - 24 LVS	15 - 31 LVS	17-18 LVS	4 LVS	45 - 77 LVS
Gesamt AS (beispielhaft)	870 AS	930 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
T Tutorium
ASL Anrechenbare Studienleistung

S Seminar
Ü Übung
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt
FS Fallstudie

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
Modulverantwortlich	Professur BWL I – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die weiterführenden Grundlagen der Rechnungslegung und der finanziellen Steuerung des Unternehmens.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul bringt Bachelorabsolventen, bei denen Praxiszeiten zwischen dem Bachelorabschluss und dem Beginn des Masterstudiums stehen, und Absolventen mit verschiedenen Berufsfeldern und Abschlüssen auf einen einheitlichen und aktuellen Stand der Lehre.</p> <p>Bachelorabsolventen, die nicht das Berufsfeld Finance / Accounting / Controlling / Taxation (FACT) im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren, auf die Rechnungslegung und Steuerung des Unternehmens ausgerichteten Schwerpunkt verfolgt haben, erlernen die Grundlagen dieser Fachausrichtung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS) • Ü: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS) • V: Konzernabschluss (2 LVS) • Ü: Konzernabschluss (1 LVS) • V: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (2 LVS) • Ü: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (1 LVS) • Ü: Grundfälle der Besteuerung (1 LVS) <p>Aus den folgenden Angeboten ist ein Angebot auszuwählen:</p> <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Finanzmanagement (2 LVS) Ü: Finanzmanagement (1 LVS) oder • V: Finanzbewertung (2 LVS) Ü: Finanzbewertung (1 LVS) oder • V: Praxis des Investment Banking (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Buchführung, Kostenrechnung und Jahresabschluss
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (Prüfungsnummer: 61412) • 60-minütige Klausur zu Konzernabschluss (Prüfungsnummer: 61902) • 60-minütige Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung (Prüfungsnummer: 61208)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement (Prüfungsnummer: 61506) <i>oder</i> • 60-minütige Klausur zu Finanzbewertung (Prüfungsnummer: 61505) <i>oder</i> • 60-minütige Klausur zu Praxis des Investment Banking (Prüfungsnummer: 61511)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Konzernabschluss, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung, Gewichtung 7 - Bestehen erforderlich (7 LP) • Klausur zu Finanzmanagement, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (3 LP) <i>oder</i> • Klausur zu Finanzbewertung, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP) <i>oder</i> • Klausur zu Praxis des Investment Banking, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	2
Modulname	Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht I
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studenten ihre Vertiefungsmodule frei ergänzen können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studenten, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit den Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V oder V und Ü oder Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mindestens 1 LVS) • V oder V und Ü oder Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mindestens 1 LVS) • V oder V und Ü oder Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mindestens 1 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus den folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen. Lehrveranstaltungen dürfen nicht gewählt werden, wenn sie im absolvierten Bachelorstudiengang oder im Rahmen des Moduls 1 eingebracht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL (mindestens 1 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 61127) • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (mindestens 1 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 63103) • Wirtschaftsprüfung und externe Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ○ Internationale Rechnungslegung (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61906) • Controlling <ul style="list-style-type: none"> ○ Strategisches Management (V2) (Prüfungsnummer: 61409) ○ Controlling (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61402) • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre <ul style="list-style-type: none"> ○ Besteuerung I (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61201) ○ Besteuerung II (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61202) ○ Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (V2) (Prüfungsnummer: 61203) ○ Ausgewählte Bereiche des Steuerrechts (V1) (Prüfungsnummer: 61216) • Finanzwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzinstitutionen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61504) ○ Finanzbewertung (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61505) ○ Finanzmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61506) ○ Corporate Finance (V2) (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61503) - Die Lehrveranstaltung darf nicht gewählt werden, wenn sie im Rahmen des Vertiefungsmoduls Modul 7 belegt wird. ○ Immobilienbewertung (V2) (Prüfungsnummer: 61510) ○ Immobilienfinanzierung (V2) (Prüfungsnummer: 61518) • Personal <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) (Prüfungsnummer: 61703) ○ Management sozialer Prozesse (V2) (Prüfungsnummer: 61706) • Recht <ul style="list-style-type: none"> ○ Internationales Wirtschaftsrecht II (V2) (Prüfungsnummer: 64116) ○ Öffentliches Wettbewerbsrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64114)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung in das Sozial- und Abgabenrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64117) ○ Vertragsgestaltung (V2) (Prüfungsnummer: 64207) ○ Arbeitsrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64201) ○ Unternehmensrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64205) ○ Wettbewerbs- und Kartellrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64208) • VWL <ul style="list-style-type: none"> ○ Wettbewerbswirtschaft (V2) (Prüfungsnummer: 63302) ○ Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 63505) ○ Finanzwissenschaft (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 63503) • Grundlagen digitaler Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht der Information und Kommunikation (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 64105) ○ Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65203) ○ Informationsmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65211) ○ Analytische Informationssysteme (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65302) • Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachhaltigkeitsmanagement von Innovationen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 62101) ○ Betriebliche Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 62102) • Zentrum für Fremdsprachen <ul style="list-style-type: none"> ○ Deutsch als Fremdsprache: Studienbegleitender Kurs Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) für Studenten mit nicht in deutscher Sprache erworbener Hochschul- und Studienzugangsberechtigung (Ü4) (Prüfungsnummer: 91807)
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für die Teilnahme am Kurs Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1): Abgeschlossener vorausgehender Kurs 4 (Niveau B2) oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>---</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p>
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I bzw. bei Wahl der Veranstaltung Deutsch als Fremdsprache: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • oder bei Wahl der im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus den Bereichen der BWL bzw. der VWL: 60-minütige Klausur zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL oder zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss) • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II bzw. bei Wahl der Veranstaltung Deutsch als Fremdsprache: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. oder bei Wahl der im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus den Bereichen der BWL bzw. der VWL: 60-minütige Klausur zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<p>tungen aus dem Bereich der BWL oder zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III bzw. bei Wahl der Veranstaltung Deutsch als Fremdsprache: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <p>oder bei Wahl der im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus den Bereichen der BWL bzw. der VWL: 60-minütige Klausur zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL oder zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss)</p> <p>Wird die Lehrveranstaltung in englischer Sprache angeboten, ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 270 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	3
Modulname	Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht II
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Bei der Absolvierung von Modul 3 sind Leistungen zu zwei Wahlpflichtveranstaltungen und eine Leistung im Bereich der Schlüsselkompetenzen zu erbringen. In diesem Modul sollen daher nicht nur flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studenten ihre Vertiefungsmodule frei ergänzen können, sondern auch persönliche Führungskompetenzen gefördert werden. Eine gesteigerte Interaktionsfähigkeit ist zentraler Bestandteil dieser Führungskompetenzen. Die Schlüsselkompetenz kann sich aus folgenden Leistungen zusammen setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mentoring für Studienanfänger des Masterstudienganges Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung zur Studienorganisation; Nachweis durch Beratungsprotokolle • Betreuung von Lerngruppen für die Wiederholung von fachlichen Grundlagen für Studienanfänger des Masterstudienganges Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung, z.B. Jahresabschluss, Kosten- und Erlösrechnung, Buchführung, Steuern, Finanzmanagement (Bestätigung der betreuenden Professur) • Engagement zur Verbesserung des Studiengangs, insbesondere durch Mitwirkung in der Studienkommission • erfolgreiche Absolvierung eines Sprachkurses als Leistung interkultureller Anpassung im Austausch mit anderen Fachstudenten <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studenten, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit den Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen, sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen. Hierzu gehört auch eine verbesserte Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V oder V und Ü oder Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mindestens 1 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltung I ist aus den folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen. Lehrveranstaltungen dürfen nicht gewählt werden, wenn sie im absolvierten Bachelorstudiengang oder im Rahmen des Moduls 1 eingebracht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL (mindestens 1 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 61128) • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (mindestens 1 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 63104) • Prüfungswesen und externe Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ○ Internationale Rechnungslegung (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61906) • Controlling <ul style="list-style-type: none"> ○ Strategisches Management (V2) (Prüfungsnummer: 61409) ○ Controlling (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61402) • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre <ul style="list-style-type: none"> ○ Besteuerung I (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61201) ○ Besteuerung II (V1/Ü1) (Prüfungsnummer: 61202) ○ Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (V2) (Prüfungsnummer: 61203) ○ Ausgewählte Bereiche des Steuerrechts (V1) (Prüfungsnummer: 61216) • Finanzwirtschaft

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzinstitutionen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61504) ○ Finanzbewertung (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61505) ○ Finanzmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61506) ○ Corporate Finance (V2) (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61503) - Die Lehrveranstaltung darf nicht gewählt werden, wenn sie im Rahmen des Vertiefungsmoduls Modul 7 belegt wird. ○ Immobilienbewertung (V2) (Prüfungsnummer: 61510) ○ Immobilienfinanzierung (V2) (Prüfungsnummer: 61518) • Personal <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) (Prüfungsnummer: 61703) ○ Management sozialer Prozesse (V2) (Prüfungsnummer: 61706) • Recht <ul style="list-style-type: none"> ○ Internationales Wirtschaftsrecht II (V2) (Prüfungsnummer: 64116) ○ Öffentliches Wettbewerbsrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64114) ○ Einführung in das Sozial- und Abgabenrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64117) ○ Vertragsgestaltung (V2) (Prüfungsnummer: 64207) ○ Arbeitsrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64201) ○ Unternehmensrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64205) ○ Wettbewerbs- und Kartellrecht (V2) (Prüfungsnummer: 64208) • VWL <ul style="list-style-type: none"> ○ Wettbewerbswirtschaft (V2) (Prüfungsnummer: 63302) ○ Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 63505) ○ Finanzwissenschaft (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 63503) • Grundlagen digitaler Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht der Information und Kommunikation (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 64105) ○ Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65203) ○ Informationsmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65211) ○ Analytische Informationssysteme (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65302) • Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachhaltigkeitsmanagement von Innovationen (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 62101) ○ Betriebliche Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 62102) • Zentrum für Fremdsprachen <ul style="list-style-type: none"> ○ Deutsch als Fremdsprache: Studienbegleitender Kurs Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) für Studenten mit nicht in deutscher Sprache erworbener Hochschul- und Studienzugangsberechtigung (Ü4) (Prüfungsnummer: 91807) • V oder V und Ü : Wahlpflichtveranstaltung II (mindestens 2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltung II ist aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL (mindestens 3 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 61129) • Im Ausland absolvierte Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (mindestens 3 LVS) (Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss) (Prüfungsnummer: 63105) • Controlling <ul style="list-style-type: none"> ○ Prozesscontrolling (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61413) • Finanzwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Asset Management (V2) (Prüfungsnummer: 61501) ○ Banksteuerung (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61502) ○ Finanzvertrieb (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61507)
--	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Risikosteuerung in Banken (V2) (Prüfungsnummer: 61512) • Personal <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61704) ○ Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 61713) • VWL <ul style="list-style-type: none"> ○ Geld und Kredit (V2) (Prüfungsnummer: 63203) ○ Makroökonomik für Fortgeschrittene (V2) (Prüfungsnummer: 63403) ○ Mikroökonomik für Fortgeschrittene (V2) (Prüfungsnummer: 63303) ○ Empirische Wirtschaftsforschung I (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 63306) • Grundlagen digitaler Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ○ E-Business (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65213) ○ Strategic IT Management (V1/Ü2) (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 65212) ○ Data Mining (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65210) ○ Database Marketing (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 65305) • Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Instrumente im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement (V2/Ü1) (Prüfungsnummer: 62103)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Wahlpflichtveranstaltung II ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von Leistungen zur Erlangung der Schlüsselkompetenz (25 AS)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I bzw. bei Wahl der Veranstaltung Deutsch als Fremdsprache: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Deutsch als Fremdsprache V (Niveau C1) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. oder bei Wahl der im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus den Bereichen der BWL bzw. der VWL: 60-minütige Klausur zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL oder zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss) • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II bzw. bei Wahl der im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus den Bereichen der BWL bzw. der VWL: 60-minütige Klausur zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der BWL oder zu den im Ausland absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich der VWL (Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss) oder bei Wahl von Empirische Wirtschaftsforschung I: 90-minütige Klausur zu Empirische Wirtschaftsforschung I oder bei Wahl von Grundlagen und Handlungsfelder des HRM: 90-minütige Klausur zu Grundlagen und Handlungsfelder des HRM <p>Wird die Lehrveranstaltung in englischer Sprache angeboten, ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	4
Modulname	Unternehmensrechnung und Controlling
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden spezifische Problemstellungen und Lösungsansätze der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen vermittelt. Die behandelten Fragen beziehen sich auf die Gestaltung einzelner Aktivitäten von Führungsprozessen der verschiedenen Ebenen (Zielbildung, Prognose, Bewertung, Kontrolle inkl. Abweichungsanalyse etc.). Außerdem wird die aufeinander abgestimmte Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche thematisiert (Strategiebestimmung, Investitionspolitik, Gestaltung von Kennzahlen-, Budgetierungs-, Verrechnungspreis- und Anreizsystemen etc.). Besonders betrachtet werden Steuerungssysteme für spezifische Bereiche und Erfolgsfaktoren von Unternehmen sowie deren Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben ein tiefgründiges Verständnis vielfältiger Problemstellungen der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen, deren Bereichen und Erfolgsfaktoren sowie der in den jeweiligen Problemsituationen geeigneten betriebswirtschaftlichen Methoden. Sie können diese Methoden anwenden, deren Vor- und Nachteile beurteilen sowie eine kontextbezogene Methodenwahl vornehmen. Außerdem erwerben sie das Rüstzeug für die Gestaltung übergreifender Steuerungssysteme.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Strategische Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Strategische Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Operative Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Operative Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Partialsysteme des Management und Controlling (2 LVS) • Ü: Partialsysteme des Management und Controlling (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Empfohlen: Interne Unternehmensrechnung und Controlling
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung (Prüfungsnummer: 61410) • 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling (Prüfungsnummer: 61411)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (10 LP) • Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	5
Modulname	Wirtschaftsprüfung
Modulverantwortlich	Professur Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte umfassen zentrale Aspekte der Wirtschaftsprüfung. Im Einzelnen beschäftigt sich das Modul mit den konzeptionellen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung und Analyse von Einzel- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsregimen, den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsprüfung sowie den konzeptionellen Grundlagen, Anlässen, Zwecken und Methoden der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten werden mit den theoretischen und anwendungsorientierten Aspekten der Jahresabschlusspolitik und -analyse vertraut gemacht. Sie erlernen u. a. die Möglichkeiten der Jahresabschlusspolitik und den Einsatz des abschlusspolitischen Instrumentariums zu erkennen sowie mit welchen Methoden Abschlüsse analysiert werden können und welche Erkenntnismöglichkeiten die Jahresabschlussanalyse bietet. Den Studenten wird Wissen über institutionelle Aspekte des Prüfungswesens sowie zur Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen vermittelt. Ferner erhalten die Studenten Kenntnisse zu den Anlässen und Aufgaben der Unternehmensbewertung und lernen die verschiedenen Ansätze zur Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie die mit der Bewertung verbundenen Probleme kennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Jahresabschlusspolitik und -analyse (2 LVS) • Ü: Jahresabschlusspolitik und -analyse (1 LVS) • V: Prüfungswesen (2 LVS) • Ü: Prüfungswesen (1 LVS) • V: Unternehmensbewertung (2 LVS) • Ü: Unternehmensbewertung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	<p>Empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung • Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung (IFRS)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse (Prüfungsnummer: 61903) • 90-minütige Klausur zu Prüfungswesen (Prüfungsnummer: 61204) • 90-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung (Prüfungsnummer: 61210)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Prüfungswesen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Unternehmensbewertung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	6
Modulname	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte fokussieren mit der Steuerwirkung bei der Investitions- und Finanzierungsplanung, der Rechtsformwahl und der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte zentrale Einsatzbereiche der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Schwerpunktmäßig werden Methoden der (nationalen und internationalen) Steuerplanung und Steuerwirkungsanalyse und die zu deren Anwendung erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Absolvent soll in der Lage sein, auf Basis fundierter steuerlicher Fachkenntnisse im nationalen und internationalen Ertragssteuerrecht betriebswirtschaftliche Entscheidungsalternativen hinsichtlich der Steuerwirkungen zu beurteilen, ggf. neue, steuerlich optimierte Alternativen zu entwickeln und die Wirkungen steuerlicher Gesetzesvorhaben allgemein zu analysieren und zu würdigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Steuerwirkung und Steuerplanung (2 LVS) • Ü: Steuerwirkung und Steuerplanung (1 LVS) • V: Rechtsformwahl und -wechsel (2 LVS) • Ü: Rechtsformwahl und -wechsel (2 LVS) • V: Internationale Steuerplanung (2 LVS) • Ü: Internationale Steuerplanung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Empfohlen: Grundkenntnisse im Ertragssteuerrecht und über Steuerbilanzen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Steuerwirkung und Steuerplanung (Prüfungsnummer: 61217) • 90-minütige Klausur zu Rechtsformwahl und -wechsel (Prüfungsnummer: 61218) • 90-minütige Klausur zu Internationale Steuerplanung (Prüfungsnummer: 61219)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Steuerwirkung und Steuerplanung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Rechtsformwahl und -wechsel, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Internationale Steuerplanung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung
mit dem Abschluss Master of Science**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	7
Modulname	Finanzwirtschaft
Modulverantwortlich	Professur BWL IV - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beschäftigt sich mit der Analyse und Bewertung von verschiedenen Finanztiteln, sowohl realen als auch derivativen Werten. Genutzt werden die verschiedenen Instrumente und Methoden der Unternehmensfinanzierung in Standard- und besonderen Situationen und der Kapitalstrukturpolitik. Die Wahlpflichtveranstaltungen bieten unter anderem eine Vertiefung im Asset Management, in Theorie, Praxis, Probleme und Weiterentwicklungen der Markowitz-Optimierung, Management-Stile sowie Performance-Messung und Performance-Attribution. Darüber hinaus wird den Studenten die Möglichkeit gegeben ihre finanzwirtschaftlichen Kenntnisse durch makroökonomisches Wissen zu ergänzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erlernen die Analyse und Bewertung verschiedener Finanztitel sowie den situationsbezogenen Einsatz von Finanzinstrumenten. Sie sollen u.a. lernen, Bedarf und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung und Wahl geeigneter Finanzierungsmittel zu erkennen sowie Strategien für die Unternehmensfinanzierung in besonderen Situationen zu erstellen. Dabei sind auch unternehmensinterne Erfordernisse und Ansprüche der Kapitaleigner zu beachten. Die Studenten sollen Kenntnisse zur Portfoliooptimierung sowie der optimalen Struktur eines Portfolios von Finanztiteln vor dem Hintergrund des Zielkonflikts von Rendite und Risiko erhalten und verschiedene Ansätze der Asset Allocation kennen lernen. Zudem können sie eine Einzel- und Portfolioperformance bestimmen. Außerdem sollen makroökonomische Kenntnisse die Studenten bei der Analyse finanzwirtschaftlicher Fragestellungen unterstützen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Instrumente des Kapitalmarkts (2 LVS) • Ü: Instrumente des Kapitalmarkts (1 LVS) • V: Corporate Finance (2 LVS) (in englischer Sprache) <p>Aus den nachfolgenden Angeboten ist eine Lehrveranstaltung zu wählen. Eine Lehrveranstaltung darf nicht gewählt werden, wenn sie im Modul 3 eingebracht wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Asset Management (2 LVS) • V: Geld und Kredit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	<p>Empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung</p>
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):</p> <p>für die Prüfungsleistung Klausur zu Asset Management:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallstudienprojekt zu Asset Management (Fallanalyse als Gruppenarbeit und 20-minütige Präsentation der Analyseergebnisse in der Gruppe) <p>für die Prüfungsleistung Klausur zu Corporate Finance:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Corporate Finance (Umfang ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 60 AS, 4 Wochen) (in englischer Sprache)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts (Prüfungsnummer: 61509) • 60-minütige Klausur zu Corporate Finance (in englischer Sprache) (Prüfungsnummer: 61503) und <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Asset Management (Prüfungsnummer: 61517) oder <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Geld und Kredit (Prüfungsnummer: 63203)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Corporate Finance, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) und <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Asset Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) oder <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Geld und Kredit, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Projekt

Modulnummer	8
Modulname	Master-Projekt
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insbesondere werden im Modul 8 die in § 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 der Studienordnung genannten Ziele unterstützt. Im Vordergrund steht die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten. Unterstützt werden auch Überzeugungskraft, Präsentations-, Diskussions- und Moderationskompetenz. Geschult wird der Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Fallstudie und Projekt. Aus den folgenden Veranstaltungen sind ein Seminar, eine Fallstudie und ein Projekt zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Seminar zu Unternehmensrechnung und Controlling (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61415) oder • S: Seminar zu Wirtschaftsprüfung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61908) oder • S: Seminar zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61213) oder • S: Seminar zu Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61514) oder • S: Juristisches Seminar (2 LVS) (Prüfungsnummer: 64001) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • FS: Fallstudie zu Unternehmensrechnung und Controlling (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61416) oder • FS: Fallstudie zu Internationale Rechnungslegung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61909) oder • FS: Fallstudie zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61214) oder • FS: Fallstudie zu Finanzwirtschaft (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61515) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61213) oder • PR: Projekt zu Wirtschaftsprüfung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 61908)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Veranstaltungen drei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und 20-minütige Präsentation zum gewählten Seminar <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und 10-minütige Präsentation zur gewählten Fallstudie <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit, bestehend aus einer Hausarbeit (Umfang ca. 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und einer 10-minütigen Präsentation zum gewählten Projekt
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit und Präsentation zum gewählten Seminar, Gewichtung 6 - Bestehen erforderlich (6 LP) • schriftliche Ausarbeitung und Präsentation zur gewählten Fallstudie, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Projektarbeit zum gewählten Projekt, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	9
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein und wird in der Regel einem der Schwerpunkte der Module 4 bis 7 zugeordnet sein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studenten wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Masterarbeit qualifiziert die Studenten zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich der Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau, die die Umsetzung der im Modul 8 erworbenen Schlüsselqualifikationen zeigt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse in den Vertiefungsrichtungen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 45 LP aus den Modulen 1 – 8
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 16 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (Prüfungsnummer: 9120)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 17. Juni 2019**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabepunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1

entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom

Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.

(7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus einem Basismodul, Ergänzungs-, Vertiefungsmodulen und dem Modul Master-Projekt, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul:

Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

2. Ergänzungsmodul:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht I 9 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 9

Modul 3: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht II 9 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 9

3. Vertiefungsmodul:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei Module auszuwählen:

Modul 4: Unternehmensrechnung und Controlling 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 5: Wirtschaftsprüfung 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 6: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 7: Finanzwirtschaft 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

4. Modul Master-Projekt:

Modul 8: Master-Projekt 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2016, S. 270) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29. April 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier